

Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. IV: Struktur und Krisen des Kaiserreichs [Ernst Rudolf Huber]

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **20 (1970)**

Heft 1/2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mus verneint. Güldner vermag demgegenüber die Vielfalt der religiösen und politischen Toleranzmotive überzeugend nachzuweisen.

Eine Zentralfigur bildet Wilhelm von Oranien. Seine Versuche, einen Religionsfrieden durchzuführen, entstammen wesentlich den humanistisch-spiritualistischen Komponenten seiner schwer durchschaubaren Natur. Angesichts der politisch-militärischen Ereignisse und des Erstarkens der streng calvinistischen Partei in den losgetrennten Nordprovinzen war seine ausgleichende Religionspolitik zum Scheitern verurteilt.

Sehr eingehend untersucht die Arbeit die Toleranzvorstellungen Dirck Volckertszoon Coornherts, des bekanntesten literarischen Verfechters der Religionsfreiheit in jener Zeit. Der starke Einfluß Castellios wird bis in einzelne Formulierungen hinein verfolgt; ein Exkurs im Anhang über die literarischen Beziehungen zwischen Coornhert und Castellio weitet sich zu einer eigenen kleinen Studie aus. Die heftige Auseinandersetzung Coornherts mit Justus Lipsius und dessen Vorstellungen von der Rolle des Staates in Sachen Religion in der Urfassung der «Politica» bildet den Hauptinhalt des vierten Teils. Lipsius erweist sich als der dem Zeitgeist nähere Denker; er fordert die Einheit der Religion im Staat, lehnt aber blutige Verfolgung ab. Coornhert eilt der Zeit voraus; wie Castellio nimmt er Toleranzvorstellungen späterer Zeiten im Sinne wirklicher Religionsfreiheit vorweg. Auch hier geht der Verfasser in der genauen Erforschung der Motive und der Entwicklung ihrer literarischen Formulierungen bei beiden Denkern sehr gründlich vor. Er schließt die Hauptdarstellung mit den Nachwirkungen der Toleranzvorstellungen Coornherts bis zur Synode von Dordrecht 1618 und der politischen Vorstellungen von Lipsius in den Staatstheorien.

Güldner bemüht sich erfolgreich um eine möglichst weite Erfassung aller Toleranzmotive. Er ist frei von Ressentiments gegen diese oder jene Seite, wie sie sich, psychologisch durchaus verständlich, gerade bei Arbeiten über die Toleranz oft und gerne einstellen. Auffallen mag besonders die gute Unterscheidung zwischen dem, was in den Toleranzmotiven allgemeiner Topos der zeitgenössischen Denkweise war und dem, was ein Denker sichtlich vom andern übernommen hat. So entsteht ein lebendiges Bild von der Entwicklung der Toleranz in ihren verschiedenen Ausprägungen innerhalb eines geographisch und kulturell klar umschriebenen Kreises.

Roggwil

E. G. Rüsck

ERNST RUDOLF HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*. Bd. IV: *Struktur und Krisen des Kaiserreichs*. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, Kohlhammer, 1969. XLVII/1256 S.

In Band 14 (1964), S. 458f., dieser Zeitschrift haben wir den dritten Band des vorliegenden Werkes besprochen, der in seinem letzten Teil das institutionelle und normative Verfassungsgefüge des Bismarckschen Reiches behandelt. Die diesem Band ausgesprochene Anerkennung ist auch dem vor-

liegenden Band uneingeschränkt zu zollen. Im vierten Band stellt Huber das effektive Verfassungsgeschehen des Reiches in der Epoche zwischen der Reichsgründung und dem Ausbruch des Weltkrieges dar. Es wird gezeigt, wie sich die Verfassung in der Bismarckschen und Wilhelministischen Zeit bewährte, behauptete und erneuerte und welchen großen Krisen sie ausgesetzt war.

Mehr als ein Viertel des Bandes ist dem Überblick über die Verfassungskräfte des Reiches gewidmet; es sind die Parteien, das Parlament und die Reichsregierung. Das positive Staatsrecht der Bismarckschen Zeit anerkannte die politischen Parteien als unentbehrliche Faktoren des Verfassungslebens an. Der Autor zeigt, welche Rolle die verschiedenen Parteien im Verfassungsleben spielten. Daran knüpft sich die Erörterung von Volksvertretungen und Reichsleitung in der Bismarckschen und Wilhelministischen Epoche. Interessant sind vor allem die Ausführungen zu den «Staatsstreichplänen» und dem Sturz Bismarcks sowie dem «persönlichen Regiment» Kaiser Wilhelms II.

Tritt hier die Verfassungsgeschichte des Reiches in den Vordergrund, wendet sich ein weiterer Teil des Buches Verfassungsfragen der Länder zu. Beim Königreich Preußen sind es dessen Reformen in den Jahren 1871–1914, die vor allem im Kampf um die Fortbildung der kommunalen Selbstverwaltung, der Reaktivierung des preußischen Staatsrates und der Änderung des Wahlrechts gipfeln; die Auseinandersetzungen um die großen verwaltungs- und finanzrechtlichen Kodifikationen Preußens klammert der Verfasser aus. Neben Preußen treten die Mittel- und Kleinstaaten, die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg, die Großherzogtümer Baden, Hessen und Mecklenburg, das Herzogtum Braunschweig sowie Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe mit ihren verschiedenen Regierungs- und Nachfolgefragen und Auseinandersetzungen um den Thron. Eine besondere Bedeutung erlangte die Frage Elsaß-Lothringen, das 1871 als reichsunmittelbare Gebietskörperschaft der deutschen Reichsgewalt unterstellt wurde. Huber hält das neben drei anderen Möglichkeiten der staatsrechtlichen Inkorporation für «die beste unter den denkbaren staatsrechtlichen Konstruktionen» – wie das die dargestellte Verfassungsentwicklung des Reichslandes bis 1914 zeigt. Im Osten des Reiches entwickelte sich die polnische Frage, die das Buch in ihren verschiedenen verfassungsrechtlichen Auswirkungen eingehend erörtert.

Dann wendet sich der Verfasser einigen wesentlichen Bereichen der Verfassungsgeschichte der behandelten Epoche zu, der Wehr- und Kolonialverfassung, der Kulturverfassung und der Wirtschafts- und Sozialverfassung. Huber urteilt: «Die Wehrverfassung war von staatsgestaltender, die Staatsverfassung war von wehrverfassungsgestaltender Kraft.» In der Darstellung der deutschen Kolonialverfassung tritt die deutsche Kolonialpolitik zutage, die dem Reich unter Bismarcks Kanzlerschaft in den achtziger Jahren die afrikanischen Schutzgebiete erwarb. Bei der Behandlung der kulturstaatlichen Aspekte wird dem Kulturkampf ein breiter Raum eingeräumt. In dessen widersprüchlicher Beurteilung versucht der Verfasser vorsichtig Stellung zu

nehmen, insbesondere wenn er den Friedensschluß im Kulturkampf nicht als dilatorischen, sondern als einen konstruktiven Verfassungskompromiß ansieht, wie die fortschreitende Integration der den deutschen Katholizismus politisch repräsentierenden Partei in den deutschen Verfassungsstaat der nachbismarckschen Epoche ebenfalls zeigt. Aus den staatlichen Bestrebungen zur Bildungspolitik möchten wir besonders auf die Hochschulverfassung hindeuten, da sie manche Hinweise zum Verständnis und zur besseren Lösung zeitgenössischer Hochschulfragen gibt. Der Kampf um die Wirtschafts- und Sozialverfassung ist zugleich ein bewegtes Stück deutscher Sozialgeschichte, deren rechtliche und verfassungspolitischen Grundlagen das Buch eingehend behandelt.

Zwingt schon die Fülle des ausgebreiteten Materials zu Bewunderung, nötigt erst recht dessen präzise Durchdringung, sowohl nach juristischen wie nach historischen Gesichtspunkten, zu Hochachtung. Reiche, bis zur Gegenwart nachgeführte Literaturangaben, biographische Daten, eingehende Einzelschilderungen und geraffte Zusammenfassungen entwerfen ein Bild, das über das rein Verfassungsgeschichtliche hinausgeht und sich zum Universalgeschichtlichen Deutschlands weitert.

Innsbruck

Louis Carlen

ERICH WYLUDA, *Lehnrecht und Beamtentum. Studien zur Entstehung des preußischen Beamtentums*. Berlin, Duncker & Humblot, 1969. 171 S. (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 9.)

In seinen «Studien zur Entstehung des preußischen Beamtentums» holt Erich Wyluda sehr weit aus und beginnt mit einer zusammenfassenden Darstellung des Lehenswesens, gestützt auf die einschlägige Literatur, die sich bekanntlich mit den Spätformen des Lehenswesens nahezu kaum beschäftigt. Dementsprechend betrachtet auch Wyluda das frühneuzeitliche Lehnrecht vornehmlich als privatrechtliches Institut und weist auf das preußische Edikt von 1717 hin, das die Überführung von Lehen in Allod ermöglichte.

Obwohl nach Ansicht des Autors das Lehnrecht in Brandenburg-Preußen nicht die Rolle wie in andern Territorien spielte, wählte er dies Gebiet, da hier die meisten gedruckten Quellen vorhanden seien. Durch diese Eingengung entgeht dem Verfasser ein Personenkreis, der bei der Entwicklung des Beamtentums und des Beamteneides, den Wyluda in den Mittelpunkt stellt, nicht unberücksichtigt bleiben sollte: die städtischen Verhältnisse. Hier ist schon frühzeitig eine Charakterisierung des Amtes und seiner Funktionen möglich und es finden sich Eide, die dem Diensteid der Beamten ebenso und manches Mal noch weitgehender entsprechen als die Lehenseide. Einen weiteren Mangel der Arbeit kann man in der nicht sehr differenzierten Sicht der behandelten Personenkreise sehen. Der Verfasser beurteilt den Beamtenstatus vornehmlich von der Funktion her, ohne auf die soziale Stellung besondere Rücksichten zu nehmen. Leider verlieren die aufgezeigten